



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG  
CONTRACTING**

VfW Stellungnahme zum Referentenentwurf:  
Erstes Gesetz zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes  
„Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen“

**Stand: 16. Juli 2015**

**VfW-Stellungnahme zum Referentenentwurf:  
Erstes Gesetz zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes  
„Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen“**

## Einleitung

### 1. Zweck des Gesetzes

Die Einführung eines Effizienzlabels für Heizungsanlagen soll die Motivation des Verbrauchers fördern, alte ineffiziente Heizungsanlage auszutauschen. Zusätzlich dient es als Instrument zum Einstieg der Verbraucher in die Energieberatung.

### 2. Anwendungsbereich und Vergabeberechtigte

Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger, Energieberater vergeben das Energielabel an Heizkessel, die folgende Kriterien erfüllen:

- älter als 15 Jahre
- bis 400 kW Leistung
- Warmwasserbereitung, sofern in Kombination mit Heizung oder gas- bzw. ölbetrieben

Wärmepumpen und Fernwärmeübergabestationen werden nicht betrachtet.

Zusätzlich erhalten die Eigentümer Informationen über Energieeinsparungen sowie Hinweise zu weiterführenden Energieberatungsangeboten

Zur Vergabe des Etiketts werden Heizungsinstallateure, Schornsteinfeger, Gebäudeenergieberater des Handwerks und Ausstellungsberechtigte nach § 21 der Energieeinsparverordnung berechtigt. Darüber hinaus werden die Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, bei fehlenden Etiketten, diese auf dem Heizgerät anzubringen.

VfW Stellungnahme zum Referentenentwurf:  
Erstes Gesetz zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes  
„Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen“, 16. Juli 2015

### 3. Vorgehensweise

Die Effizienzklasse wird vom Heizungsinstallateur, Schornsteinfeger oder Energieberater automatisch mittels Software bestimmt:

- Software wird vom BMWi zur Verfügung gestellt
- Eine Messung an der Heizung entfällt
- geplant: der Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie BDH stellt alle verfügbaren Daten von Heizungsmodellen zusammen
- bei Anlagen, für die keine Daten verfügbar sind, wird auf Standardwerte aus EN-Normen zurückgegriffen
- es werden zunächst die ältesten Anlagen und dann schrittweise jüngere Jahrgänge von Anlagen gelabelt

Die Hauseigentümer haben das Labeling zu dulden; es entstehen keine Kosten. Die Bezirksschornsteinfeger können eine Kostenerstattung über eine BMWi-Förderung erhalten.

## Stellungnahme des VfW

### 1.1 Bewertung der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen

Die zu erstellende Software soll den auf dem Labelling ausgewiesenen Wert alleinig aufgrund von Tabellenwerten berechnen. Dieser basiert entweder auf den Daten der entsprechenden Heizungsmodelle, zusammengestellt vom BDH oder -bei Anlagen, für die keine Daten verfügbar sind- auf Standardwerte aus EN-Normen.

#### 1.1.1 Modelldatenbank für die geplante Software

Berücksichtigung finden müssen hier neben den Modelldaten der Heizungsanlage ebenfalls die Umstände und Parameter der Betriebsweise und Betriebsführung.

Zu nennen wären hier beispielsweise:

- Alter der Heizungsanlagen
- Betriebszeiten
- Ein-, Mehrkesselanlagen
- Regelmäßige Wartung und Instandhaltung
- Vorliegen von Verbrauchs- und Wärmemengendaten

Darüber hinaus wäre bei der Verwendung von Standardwerten aus EN-Normen zu prüfen inwiefern diese Werte aussagekräftige und realistische Daten für die jeweiligen Einsatzfälle liefern. Die Prüfung der Angemessenheit der Verwendung von Normdaten für den Jahresnutzungsgrad in Bezug auf die Wärmelieferverordnung ist noch im Gange. Erste Ergebnisse lassen darauf schließen, dass hier ein Nachbesserungsbedarf besteht.

Daher sollten die Standardwerte aus EN-Normen nicht ungeprüft in eine Software übernommen werden. Der VfW empfiehlt für die Software auch auf die Daten aus dem verbändeübergreifenden Arbeitskreis „[Anerkannte Pauschalwerte](#)“ zurückzugreifen. Diese Daten werden im Sommer 2015 veröffentlicht und enthalten wichtige Informationen zu Jahresnutzungsgraden von Altanlagen.

#### 1.1.2 Kombination mit Messungen

Nach momentanem Stand des Gesetzentwurfes ist eine Messung an der Heizung nicht vorgesehen.

Gemäß der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV) wird bspw. im Rahmen der Abgasmessung der Kohlenmonoxid-, Kohlendioxid- und Sauerstoffanteil im Abgas gemessen sowie der Abgasverlust bestimmt. Diese Werte liegen dem Betreiber und dem Schornsteinfeger für Anlagen über 4 kW ohnehin vor und können daher in ein Bewertungsverfahren einbezogen werden.

Hierdurch können im Bewertungsverfahren die anlagenspezifischen Charakteristiken berücksichtigt werden.

### **1.1.3 Abschließende Bewertung**

Nur einen Heizkessel zu bewerten ist unzureichend, beurteilt werden muss die gesamte Anlage, also Erzeugung, Verteilung und Verbrauchsstellen. Ein Heizungsbesitzer wird aufgrund eines Labels keine Modernisierung veranlassen. Hierzu bedarf es einer hochwertigen Beratung mit Empfehlungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, verbindlichen Kostenaufstellungen und vor allem einschließlich aller Sekundärprozesse, d. h. aller sonstigen mit dieser Maßnahme verbundenen zusätzlichen Maßnahmen wie z. B. hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizflächen und Temperaturen und vieles mehr. Wir empfehlen daher diese Aspekte unbedingt im Gesetz zu berücksichtigen.

**Beispiel:** Brennwertkessel haben keinen Brennwertnutzen, wenn die Sekundäranlage so schlecht einreguliert ist, dass die Rücklaufemperatur zu hoch ist. Das Label kann also nur dann hilfreich sein, wenn der theoretische Wert auch praktisch bestätigt ist durch einen Wärmemengenzählerwert, den man mit dem Brennstoffinput vergleichen kann.

**Der VfW empfiehlt daher den Einbau von Wärmemengenzählern, weil nur so richtige Werte auf dem Label abgebildet werden.**

Des Weiteren ist bei einem Labelling von Heizungsanlagen nach momentanem Stand des Gesetzesentwurfs eine Bewertung alleinig nach Modell- oder Normwerten vorgesehen, unabhängig von der tatsächlichen Betriebsweise. Dies könnte dazu führen, dass eine mangelhaft gewartete, nicht bedarfsgerecht ausgelegte und ineffizient betriebene Anlage das gleiche Labelling erhält wie eine Anlage, die seit 15 Jahren im Contracting betrieben wird. Hier müsste sich der Contractor verantworten, wie bspw. ein Labelling der Klasse E oder F zustande kommen kann. Abhilfe schaffen kann hier nur ein Bewertungsverfahren, das auch anlagenspezifische Werte einbeziehen kann – wenn diese vorhanden sind.

## **1.2 Wirksamkeit für das Geschäftsfeld Contracting**

Die Verpflichtung zur Verbrauchskennzeichnung von Heizgeräten nach dem Referentenentwurf des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes ist ein richtiger Schritt, um das Bewusstsein des Verbrauchers für die Energieeffizienz der Heizwärmeerzeugung zu schärfen. Hierdurch können wichtige Impulse für einen Austausch von ineffizienten Heizungsanlagen gegeben werden. Insbesondere in Anbetracht der erforderlichen Investitionen ist Contracting ein geeignetes Instrument um das anstehende Sanierungspotenzial zu heben. Allerdings ist es von enormer Bedeutung, dass neben der Heizungsanlagen auch das gesamte System (siehe 1.1.3) bewertet wird.

Wenn es gelingt, das Instrument des Heizungslabelings und der damit verbundenen Energieberatung mit Sanierungshinweisen in Richtung Contracting zu koppeln, kann dies zu einer Belebung des Contractingmarktes im Wohnungsbereich führen. Zu beachten ist

VfW Stellungnahme zum Referentenentwurf:  
Erstes Gesetz zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes  
„Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen“, 16. Juli 2015

hierbei allerdings, dass das Labelling zunächst auf einen Leistungsbereich bis 400 kW beschränkt ist.

**Ansprechpartner für Rückfragen:**

Volker Schmees, [volker.schmees@vfw.de](mailto:volker.schmees@vfw.de), Tel.: 0511/36590-14

Hannover, 16. Juli 2015

**Über den VfW**

Der VfW ist die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen und bündelt die Interessen von mehr als 250 Mitgliedsunternehmen. Durch Energiecontracting werden ca. 10.000 Arbeitsplätze gesichert und eine CO<sub>2</sub>-Einsparung von 2,6 mio t jährlich erzielt. Der VfW unterstützt bei Fragen rund um das Energiecontracting und bietet Grundlagenschulungen, Tagungen sowie Konferenzen für Contractoren und Gebäudeeigentümer an. Mitgliedsbetriebe des VfW erhalten nach Besuch der Grundlagenseminare die Auszeichnung „Qualifizierter Contractor“ und lassen sich danach regelmäßig nachschulen. Weitere Informationen zum Thema Energiedienstleistung sind unter [www.energiecontracting.de](http://www.energiecontracting.de) und [www.einsparcontracting.eu](http://www.einsparcontracting.eu) zu erhalten.

**VfW – Die führende Interessenvertretung  
für Contracting und Energiedienstleister**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511/36590-0

Fax: 0511/36590-19

E-Mail: [hannover@vfw.de](mailto:hannover@vfw.de)

[www.energiecontracting.de](http://www.energiecontracting.de)

Twitter: [@VfWeV](https://twitter.com/VfWeV)